

**Gemeinde Steinhausen an der Rottum
Landkreis Biberach**

S A T Z U N G

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -
vom 28. November 2016**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinhausen an der Rottum am 23. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – vom 28. März 1985, geändert durch Satzungen vom 27. Juni 1986, 17. September 1993, 20. Mai 1998, 09. Juli 2001, 08. Oktober 2001 und 03. August 2006 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Benutzungsgebühren**

Es werden erhoben

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| 1.1 für Personen unter 10 Jahren | 190 € |
| 1.2 für Personen über 10 Jahren | 550 € |
| 2. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 2.1 für einstellige Wahlgräber bis 2 Personen | 1.100 € |
| 2.2 für mehrstellige Wahlgräber bis 4 Personen | 1.500 € |
| 2.3 für ein Urnengrab | 400 € |
| 2.4 für eine Urnennische | 850 € |
| 2.5 für den Erwerb eines Nutzungsrechts wie 2.1 und 2.4 | |
| 2.6 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer; angefangene Jahre werden voll gerechnet | |

Das Grabnutzungsrecht entsteht erst mit der Entrichtung der angesetzten Gebühr.

3. Soweit die Fundamente und die Einfassungen in einzelnen Friedhofsteilen von der Gemeinde einheitlich hergestellt werden, sind die tatsächlichen Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten zu erstatten.

- | | |
|--|-------|
| 4. für die Benutzung der Leichenhallen | |
| 4.1 Leichenhalle Bellamont, pauschal | 50 € |
| 4.2 Leichenhalle Steinhausen a.d.R., pauschal | 100 € |
| 4.3 nur Benutzung der Aussegnungshalle, pauschal | 30 € |
| 4.4 Nutzung der Kühlvitrine, täglich | 15 € |
| 4.5 für die Reinigung, sofern sie von den Angehörigen
nicht selbst vorgenommen wird | 30 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Steinhausen an der Rottum, den 28. November 2016

Heine, Bürgermeister